



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Februar 2020
(OR. en)

5324/20

ACP 2
PTOM 1
FIN 21

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: EMPFEHLUNG DES RATES über die Entlastung der Kommission für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2018

EMPFEHLUNG (EU) 2020/... DES RATES

vom ...

über die Entlastung der Kommission für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (8. EEF) für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete Vierte AKP-EWG-Abkommen¹,
geändert durch das Abkommen zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé,
unterzeichnet in Mauritius am 4. November 1995²,

¹ ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 3.

² ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 3.

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens¹ (im Folgenden "Internes Abkommen"), mit dem unter anderem der achte Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden "8. EEF") geschaffen wurde, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 3,

gestützt auf die Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens², insbesondere auf die Artikel 66 bis 74,

nach Prüfung der zum 31. Dezember 2018 festgestellten Haushaltsrechnung und der Übersicht über die Rechnungsvorgänge des 8. EEF sowie des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des 8., 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zum Haushaltsjahr 2018 mit den Antworten der Kommission³, die in dem Jahresbericht enthalten sind,

¹ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

² ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

³ ABl. C 340 vom 8.10.2019, S. 269.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Internen Abkommen ist der Kommission die Entlastung für die Finanzverwaltung des 8. EEF vom Europäischen Parlament auf Empfehlung des Rates zu erteilen.
- (2) Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des 8. EEF im Haushaltsjahr 2018 insgesamt zufriedenstellend ausgeführt —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, der Kommission die Entlastung für die Ausführung der Rechnungsvorgänge des 8. EEF für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
